Grünberger Wochenblatt.

21. Jahrgang. № 16.

Redaction Dr. W. Levysohn.

Montag den 24. Februar 1845.

Die Gewerbe-Ordnung.

(Fortsetzung.)

§. 39. Die in einzelnen Landestheilen bestehenden Vorschriften, wonach die Genehmigung zur Anlage neuer Branntweinbrennereien und Bierbrauereien bei ländlichen Grundstücken nur dann ertheilt werden darf, wenn diese Grundstücke nach landwirthschaftlicher Taxe einen Werth von 15000 Thalern haben, werden hiermit aufgehoben. §. 55. Hinsichtlich des Kleinhandels mit Getränken, so wie der Gastwirthschaft und der Schankwirthschaft behält es bei den unterm 7. Februar 1835 (Gesetzs. S. 18) und unterm 21. Juni 1844 (Gesetzs. S. 214) ergangenen Bestimmungen mit der Maaßgabe sein Bewenden, daß die Rücksicht auf bisherige ausschließliche Gewerbeberechtigungen nicht weiter stattfindet, und daß an die Stelle der in jenen Bestimmungen angedrohten Strafen die des gegenwärtigen Gesetzes treten. §. 62. Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes, oder, wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen nach §. 61 qualifizirten Stellvertreter betrieben werden, insofern die über den Betrieb einzelner Gewerbe bestehenden besonderen Vorschriften nicht ein Anderes anordnen. Dasselbe gilt während der Dauer einer Kuratel oder Nachlaßregulirung. §. 64. Neue Realgewerbeberechtigungen dürfen fortan nicht mehr begründet werden. §. 65. Die zur Zeit noch bestehenden Realgewerbeberechtigungen können auf eine andere gesetzlich qualifizirte Person in der Art übertragen werden, daß der Erwerber die Gewerbeberechtigung für eigene Rechnung ausüben darf. §. 69. Wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage zu jeder Zeit untersagt werden. Doch muß dem Besitzer alsdann, für den erweislichen wirklichen Schaden, Ersatz geleistet werden. §. 75. Der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte, sowie der Kauf und Verkauf auf denselben, steht einem Jeden mit gleichen Befugnissen frei. Beschränkungen hierin gegen Ausländer als Erwiederung der im Auslande gegen diesseitige Unterthanen angeordneten Beschränkungen bleiben den Ministerien vorbehalten. §. 77. Der Marktverkehr darf in keinem Falle mit andern als solchen Abgaben belastet werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Geräthschaften bilden. §. 87. Beschränkungen des Verkehrs mit den zu Messen und Märkten gebrachten, aber unverkauft gebliebenen Gegenständen werden hierdurch aufgehoben. §. 88. Polizeiliche Taxen sollen, soweit nicht ein Anderes nachstehend angeordnet worden, künftig nicht vorgeschrieben werden; da, wo solche gegenwärtig bestehen, sind dieselben in einer von der Ortspolizei-Obrigkeit zu bestimmenden, höchstens einjährigen Frist aufzuheben. §. 89. Brod-

taxen können an einzelnen Orten, wenn und so lange dies durch besondere Umstände gerechtfertigt erscheint, mit Genehmigung der Ministerien beibehalten oder eingeführt werden. §. 90. Die Ortspolizei-Obrigkeit ist ermächtigt, die Bäcker anzuhalten, monatlich die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaaren durch einen Anschlag im Verkaufslokal zur Kenntniß des Publikums zu bringen. §. 91. Die Gastwirthe können durch die Ortspolizei-Obrigkeit angehalten werden, das Verzeichniß der von ihnen gestellten Preise einzureichen und in den Gastzimmern anzuschlagen. Diese Preise dürfen zwar mit jedem Monat abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung der Polizei-Obrigkeit angezeigt, und das abgeänderte Verzeichniß in den Gastzimmern angeschlagen ist. §. 95 Die Statuten der älteren Innungen sollen einer Revision unterworfen und mit Berücksichtigung der Vorschriften der §§. 101 bis 117, soweit es nöthig ist, abgeändert werden. Diese Abänderung kann auch dahin gehen, daß mehrere getrennte Innungen zu einer gemeinsamen Innung vereinigt werden. Die Feststellung und Bestätigung der revidirten Statuten erfolgt durch die Ministerien. Verweigert eine Innung die Annahme der revidirten Statuten, so wird dieselbe aufgelöst. §. 99. Im Falle der Auflösung einer Innung muß das Vermögen zuvörderst zur Berichtigung ihrer Schulden und zur Erfüllung ihrer sonstigen Verpflichtungen verwendet werden. Der sodann verbleibende Ueberschuß ist zunächst zur Befriedigung der etwa vorhandenen Entschädigungsansprüche für die aufgehobenen ausschließlichen Berechtigungen einzelner Mitglieder (§. 10) zu verwenden. §. 101. Diejenigen, welche an demselben Orte gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, können zu einer Innung zusammentreten. Die Bildung einer solchen neuen Innung ist jedoch für diejenigen Gewerbe, für welche am Orte eine ältere Innung besteht, nur dann zulässig, wenn die ältere Innung aufgelöst oder mit der neuen Innung verschmolzen wird. Neue Innungen erlangen durch die Bestätigung ihrer Statuten die Rechte einer Korporation. Ausschließliche Gewerbeberechtigungen dürfen denselben niemals beigelegt werden. §. 102. Zur Bildung einer Innung sind erforderlich: in den Städten Berlin, Breslau, Königsberg, Danzig, Elbing, Posen, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Stralsund, Magdeburg, Halberstadt, Halle, Erfurt, Münster, Köln, Düsseldorf, Elberfeld, Barmen, Krefeld, Aachen, Koblenz und Trier 24 Personen, welche ihre Gewerbe bereits ein Jahr hindurch selbstständig betrieben oder einer aufgelösten älteren Innung angehört haben, in allen übrigen Orten 12 dergleichen Personen. §. 103. Von der Theilnahme an der Bildung einer Innung sind ausgeschlossen diejenigen: 1) welche wegen eines von ehrloser Gesinnung zeugenden Verbrechens, insbesondere wegen Meineides, Raubes, Diebstahls oder Betrugs verurtheilt worden sind, 2) welche in Kriminaluntersuchung oder in Konkurs sich befinden, oder 3) welchen die Befugniß zum Gewerbebetriebe eine Zeit lang entzogen war; diese können jedoch von der Kommunalbehörde zugelassen werden, wenn sie sich dessen durch ihr nachheriges Verhalten würdig gezeigt haben. Auch ist die Kommunalbehörde ermächtigt, diejenigen auszuschließen, welche in irgend einer Kriminaluntersuchung nur vorläufig frei gesprochen worden sind, oder sich durch einzelne Handlungen oder durch ihre Lebensweise die öffentliche Verachtung zugezogen haben. §. 104. Der Zweck der neu zu gründenden Innungen (§. 101.) besteht in der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen; insonderheit sollen die Innungen 1) die Aufnahme, die Ausbildung und das Betragen der Lehrlinge, Gesellen und Gehülfen der Innungsgenossen beaufsichtigen, 2) die Verwaltung der Kranken-, Sterbe-, Hülfs-, und Sparkassen der Innungsgenossen leiten, 3) der Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Innungsgenossen namentlich durch Förderung der Erziehung und des gewerblichen Fortkommens der Waisen sich unterziehen. §. 108. Jedes neuaufzunehmende Mitglied muß die Befähigung zum Betriebe seines Gewerbes besonders nachweisen. Die Prüfungszeugnisse der für einzelne Gewerbe angeordnete Prüfungsbehörden, der Oberbaudeputation oder des technischen Gewerbeinstituts, sowie die von der Akademie der Künste über die Aufnahme und Einschreibung bei derselben angefertigten Diplome sind als genügender Nachweis der Befähigung anzusehen. §. 110. Bei der Aufnahme in eine Innung ist die Erhebung eines mäßigen Antrittsgeldes zulässig, dessen Betrag durch das Statut und zwar für alle Genossen der Innung gleichmäßig festgesetzt werden muß. §. 112. Jede Innung muß einen oder mehrere Vorsteher haben, welche von den Mitgliedern zu wählen und durch

die Kommunalbehörde zu bestätigen sind. §. 113. Jeder Berathung der Innung muß ein Mitglied der Kommunalbehörde beiwohnen, um über die Gesetzmäßigkeit der Beschlüsse zu wachen. Dasselbe darf kein Gewerbe derjenigen Art betreiben, für welche die Innung gebildet ist. §. 121. Die Statuten der umgebildeten älteren, sowie der neu gebildeten Innungen, können auf den Antrag der Betheiligten oder im öffentlichen Interesse von Amtswegen jederzeit revidirt und unter Bestätigung der Ministerien abgeändert werden. §. 123. Die Innungen oder deren Vorsteher sind vorzugsweise berufen, sachverständige Gutachten in Angelegenheiten ihrer Gewerbe abzugeben. In den gesetzlichen Vorschriften über die Auswahl von Sachverständigen in Prozessen wird hierdurch nichts geändert. §. 126. Die Befugniß, Lehrlinge zu halten, steht einem Jeden frei, der zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes befugt ist.

(Fortsetzung folgt.)

Bescheidener Wunsch.

Wie wir aus zuverläßiger Quelle entnehmen, soll bei dem vorhabenden Neubau des Hospitalgebäudes die Absicht zur Sprache gekommen sein: das bisher zur Aufnahme von Hospitaliten benutzte ehrwürdige Gebäude abzubrechen, um das hiernach gewonnene Material bei jenem theilweise in Anwendung zu bringen.

Wir legen auf den architektonischen Werth des letzteren Gebäudes kein großes Gewicht, eben so wenig als auf die, in seinem Innern sich darbietenden Bequemlichkeiten, hegen jedoch die Ueberzeugung, daß, ungeachtet dieser Mängel, es immer noch größere Wohnlichkeit, besonders für arme Familien, darbieten würde als andere, zu gleichem Zweck benutzte, dem nahen Verfalle preisgegebene Hütten, innerhalb und außerhalb der Stadt.

Wir flehen demnach im Vortheil der Hospital-Kasse und mehr noch zu Gunsten der von Kummer und Nahrungssorgen niedergedrückten Menschheit, um Erhaltung des der Vergessenheit zugedachten ehrwürdigen, wenn auch nicht schönen, Veteranen. Er, der schon so lange dem hohen und gebrechlichen Alter gegen die rauhen Eindrücke äußerer Stürme erquicklichen Schutz gewährte, leistet diesen freundlichen Dienst wohl noch für längere Zeit armen Familien, die darin in einträchtiger Gemeinsamkeit wirkend für sich und ihre jugendliche Schaar seines schützenden Daches bedürftig sind.

Ein Bürger.

Mannichfaltiges.

* Wir wollen auf drei nützliche Verfahrungsweisen hindeuten, welche Erfolg versprechen. Silvester schützt Mauern vor Feuchtigkeit, indem er die Ziegelsteine mit einer Auflösung von 19 Loth Seife in 8 Pfund Wasser bestreicht, und dabei Schaum verhütet; nach 24 Stunden Trocknung bepinselt er die so behandelten Steine mit einer Lösung von 12 Loth Alaun in 32 Pfund Wasser. Solches muß bei trockenem warmen Wetter geschehen. Der Art zubereitete Ziegelsteine sollen dem Eindringen lang anhaltenden Regens widerstanden haben.

Breant conservirt das Holz, indem er Flüssigkeiten — Leinölfirniß — durch starken Druck auf dieselben eintreibt, oder die Luft aus dem Holze aussaugt, so daß die conservirenden Flüssigkeiten einzudringen vermögen. Die Société d'encouragement in Paris hat dies Verfahren für gut befunden. Brückenbohlen, die bekanntlich am schnellsten vermodern, waren nach 10 Jahren noch im bestem Zustande.

Das Tardsche Filter, zum Klären von Wasser und aller Arten von Flüssigkeiten, besteht in einer Art von Druck- und Saugpumpe, welche die zu klärende Flüssigkeit durch die filtrirende Masse treibt, die in nichts anderem, als in Papierzeug besteht. Das Filter ist in Frankreich schon sehr verbreitet und der Erfinder erhielt am Schlusse der vorigen pariser Gewerbeausstellung eine Medaille.

* Ein Polizeipräfekt von Paris pflegte vor einiger Zeit wie der berühmte Kalif Harun-al-Raschid Abends ohne Begleitung, aber wohlbewaffnet die Straßen der Stadt zu durchwandern, um zu sehen, ob seine dienstbaren Geister immer und überall ihre Schuldigkeit thäten und wehe dem Polizeichef, der nachläßig erfunden wurde, denn am andern Tage wurde er sicherlich seines Amtes entlassen.

Einst in der Nacht wurde der Herr Polizeipräfekt in einer einsamen Straße von einem Manne

angehalten, der ihn packte und ihm zurief: „Das Geld oder das Leben!"

Der Präfekt war im Anfange versucht, dem Uebelthäter eine Kugel vor den Kopf zu schießen, er bemerkte aber, daß der Räuber ein junger Mann von kaum achtzehn Jahren war, den die Noth zu diesem Schritte getrieben zu haben und der kein gewöhnlicher Verbrecher zu sein schien. Er zog also seine Börse heraus und gab sie ihm.

„Mein Herr," sprach der Dieb, indem er sich entfernte, „vergessen Sie mich."

Das lag aber gar nicht im Sinne des Präfekten, der am andern Morgen einen Polizeichef rufen ließ und zu ihm sagte:

„Ich bin in voriger Nacht beraubt worden und habe keinen Schatten von Polizei gesehen . . Die Bewohner der Stadt sollen aber zu jeder Stunde des Tages und der Nacht ausgehen können, ohne sich der Gefahr auszusetzen, beraubt zu werden, Sie müssen den Thäter ermitteln; er ist klein, hager, schwarz gekleidet."

„Ich werde alles aufbieten," antwortete der Angeredete, „und heute Abend Bericht erstatten."

Der Abend kam und der Beamte gestand, daß er noch nichts entdeckt habe.

„Ich aber habe meinen Mann," antwortete der Präfekt; „er ist bereits in Gewahrsam."

Der Präfekt hatte ein ganz einfaches Mittel, die Diebe erkennen zu lassen, die ihn beraubt hatten und er ging auch eigentlich blos aus, um sich berauben zu lassen. Er trug nämlich in seiner Börse immer nur Geldstücke, die in eigenthümlicher Weise bezeichnet waren. Die Kaufleute waren von ihm im Stillen auf so bezeichnete Geldstücke aufmerksam gemacht worden und sobald der Dieb ein solches irgendwo wechseln wollte, wurde er sofort verhaftet.

*Die Mainzer Narrhalla oder Carnevalszeituug enthält einige nicht üble Auszüge einer komischen Naturgeschichte: Commis-voyageur. Gummi elasticum. Blumenbach. Auf der ganzen Erde und auf menschenleeren Inseln zerstreut; überall zu Hause, nur nicht zu Hause; reis't selten in dringenden, meistens in zudringlichen Geschäften, und macht Besuche, ohne eingeladen zu werden; weiß nie die Zähne, wenn man ihm die Thüre weist, und kann Cottelettes, Beafsteaks und Grobheiten hinunterschlucken, ohne sich den Magen zu verderben. Was er Musterhaftes bei sich trägt, hat er gern zur Schau, und wenn er gereizt wird, macht er Bonmots. Daß von dieser Gattung die Bescheidenheit erfunden worden, ist nicht leicht zu vermuthen.

Krämer. Im lieben Deutschland besonders einheimisch. Hat ein geräuchertes Herz und eine eingepökelte Seele; speculiert in Thee und Cichorien, macht Geschäft in Pfeffer und englisch Gewürz, nnd tauscht mit Stockfischen und bejahrten Häringen die sanftesten Erfindungen aus; liebt den Profit über Alles und seine Waage wie sich selber. Prüft das Herz und die Nieren der Düten und Scheidemünzen und macht für einen einzigen Pfennig zwei Kratzfüße, zeigt einen natürlichen Widerwillen gegen Großmuth und lyrische Gedichte und hat eine Abneigung gegen Alles, was nicht in seinen Kram taugt. Schafft sich nur Tugend an, wenn diese ein gangbarer Artikel wird, und ist der einzige zum Handeln geneigte Deutsche.

Schauspieler. In barbarischen Zeiten Komödiant, jetzt aber auch Mime oder Künstler genannt; daher kömmt es, daß man oft nicht weiß, wo der Komödiant anfängt und der Schauspieler aufhört und der Mime anfängt. Da indessen der Schauspieler Spitzbuben und Heuchler agirt, so kann er, ohne sich der Schminke zu bedienen, nicht leicht schamroth werden. Der Schauspieler besitzt die Eigenschaft, daß ihm Eigenliebe besser behagt, als fremder Tadel, und daß er wegen Ueberfluß an Schüchternheit nie zu Grunde geht. Oft fliegen ihm Kränze, oft aber auch hesperische Aepfel im Zustande der orangischen Auflösung zu. Er bricht lieber Contracte, als Hals und Bein, und wenn seine Gläubiger in Feuer gerathen, brennt er durch.

*Kürzlich erhielt ein Minister unter andern Briefen auch einen, der folgendermaßen schloß: „Ich bin oder ich habe die Ehre zu sein, je nach der Wichtigkeit der Person, mit oder ohne Hochachtung, Ihr Diener oder Ihr ergebenster Diener." Auf Erkundigung erfuhr man, daß der Absender einen Briefsteller, den man ihn gegeben, wörtlich abgeschrieben hatte.

Druck und Verlag von W. Levysohn.